

Handelsname: Silberfix-G

BINDULIN-WERK
H.L.Schönleber GmbH
90702 Fürth

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Überarbeitet am: 15.05.2017

Datum des Inkrafttretens: 15.05.2017

Version: 20.17.05

Ersetzte Version: 20.14.02

Erstellt am/Druckdatum: 15.05.2017

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Silberfix-G [SG]

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungssektor

SU21 Verbraucherverwendungen: Private Haushalte/Allgemeinheit/Verbraucher

Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Lack / Farbe hitzebeständig bis 500 °C, Silberbronze, glänzend

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH

Wehlauer Straße 49 - 59

DE – 90766 Fürth

Telefon +49 (0) 911 / 73104-8 / Fax +49 (0) 911 / 73104-5

E-Mail sicherheitsdatenblatt@bindulin.com

Auskunftgebender Bereich

Abteilung Produktsicherheit BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH – Chemische Fabrik

1.4 Notrufnummer

Tel. +49 (0) 911 / 73104-9

Erreichbar zu folgenden Bürozeiten:

Montag – Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr

* Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

GHS02 Flamme

Flam. Liq. 3

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

GHS09 Umwelt

Aquatic Chronic 2

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

GHS07

Acute Tox. 4

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

STOT SE 3

H335+H336 Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

GHS-Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Signalwort

Achtung

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Überarbeitet am: 15.05.2017

Datum des Inkrafttretens: 15.05.2017

Version: 20.17.05

Ersetzte Version: 20.14.02

Erstellt am/Druckdatum: 15.05.2017

Gefahrenpiktogramme



GHS02



GHS07



GHS09

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische, Aceton, Naphtha (Erdöl)

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335+H336 Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P241 Explosionsgeschützte Geräte verwenden.

P261 Einatmen von Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol vermeiden.

P301+P315 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/ Behälter gemäß lokalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

* **Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen**

3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische

CAS: 64742-95-6 EINECS: 265-199-0 Reg.nr.: - 50 - 100 %

Flam. Liq. 3, H226; Asp. Tox. 1, H304; Aquatic Chronic 2, H411; Acute Tox. 4, H332;

STOT SE 3, H335-H336

Aceton

CAS: 67-64-1 EINECS: 200-662-2 Reg.nr.: 01-2119471330-49 0,1 - < 5 %

Flam. Liq. 2, H225; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H336

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Überarbeitet am: 15.05.2017

Datum des Inkrafttretens: 15.05.2017

Version: 20.17.05

Ersetzte Version: 20.14.02

Erstellt am/Druckdatum: 15.05.2017

Naphtha (Erdöl)

CAS: -

EG-Nr: 919-857-5

Reg.nr.:

0,1 - < 5 %

Flam. Liq. 3, H226; Asp. Tox. 1, H304; STOT SE 3, H336

Zusätzliche Hinweise

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

* **Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Nach Einatmen

Frischlufzufuhr, gegebenenfalls Atemspende, Wärme. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren. Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.

Nach Verschlucken

Sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

* **Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Atemschutzgerät anlegen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Überarbeitet am: 15.05.2017

Datum des Inkrafttretens: 15.05.2017

Version: 20.17.05

Ersetzte Version: 20.14.02

Erstellt am/Druckdatum: 15.05.2017

* **Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
Nicht in die Kanalisation/ Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
Für ausreichende Lüftung sorgen. Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

* **Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung**

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Aerosolbildung vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Zündquellen fernhalten – nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lagerung

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Vor Frost und Hitze schützen. Optimale Lagertemperatur 10 - 25 °C.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten.

Lagerklasse

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Entzündbare Flüssigkeiten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Überarbeitet am: 15.05.2017

Datum des Inkrafttretens: 15.05.2017

Version: 20.17.05

Ersetzte Version: 20.14.02

Erstellt am/Druckdatum: 15.05.2017

* **Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen**

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

64742-95-6 Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische

MAK Kurzzeitwert: 1000 mg/m³, 200 ml/m³

67-64-1 Aceton

AGW 1200 mg/m³, 500 ml/m³ 2(I); DFG

Naphtha (Erdöl)

AGW 600 mg/m³ TRGS 900, Nr. 2,9, Kohlenwasserstoffe

Zusätzliche Hinweise

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz

Nicht erforderlich.

Handschutz

Schutzhandschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/ den Stoff/ die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt/ die Zubereitung/ das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial: Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Für den Dauerkontakt in Einsatzbereichen ohne erhöhte Verletzungsgefahr (z.B. Labor) sind Handschuhe aus folgendem Material geeignet: Butylkautschuk.

Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet: Butylkautschuk.

Für den Dauerkontakt von maximal 15 Minuten sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet: Chloroprenkautschuk.

Augenschutz

Dichtschießende Schutzbrille.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Überarbeitet am: 15.05.2017

Datum des Inkrafttretens: 15.05.2017

Version: 20.17.05

Ersetzte Version: 20.14.02

Erstellt am/Druckdatum: 15.05.2017

*** Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Allgemeine Angaben

Aussehen:

| | |
|------------------|------------------------|
| Form: | Flüssig |
| Farbe: | Silberfarben |
| Geruch: | Mild |
| Geruchsschwelle: | Keine Daten verfügbar. |

Zustandsänderung:

Siedepunkt/Siedebereich: 55 °C

Flammpunkt: 42 °C

Zündtemperatur (niedrigster Wert der Einzelkomponenten): 450 °C

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/ Luftgemische möglich.

Explosionsgrenzen:

Untere: 0,7 Vol %

Obere: 7,5 Vol %

Dampfdruck (20 °C): 5 hPa

Dichte (20 °C): 0,97 g/cm³

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser: Nicht bzw. wenig mischbar.

Viskosität

Kinematisch (20 °C): 1000 mm²/s

Organische Lösemittel: 65,2 %

VOC (Richtlinie 2004/42/EG/Anhang II): 632 g/l

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (Stand am 01. Jan. 2009)

VOCV (CH): 62,57 %

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

*** Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität****10.1 Reaktivität**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität**Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Überarbeitet am: 15.05.2017

Datum des Inkrafttretens: 15.05.2017

Version: 20.17.05

Ersetzte Version: 20.14.02

Erstellt am/Druckdatum: 15.05.2017

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

* **Abschnitt 11: Toxikologische Angaben**

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte

64742-95-6 Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische

| | | |
|-----------|----------|--------------------|
| Oral | LD50 | > 3400 mg/kg (rat) |
| Dermal | LD50 | > 3400 mg/kg (rab) |
| Inhalativ | LC50/4 h | > 10,2 mg/l (rat) |

Primäre Reizwirkung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen am Menschen

Mit der Zubereitung wurden keine toxikologischen Prüfungen durchgeführt. Die Zubereitung ist nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der EU-Richtlinie 1999/45/EG) und ihrer neuesten Fassung, und entsprechenden toxikologischen Gefahren eingestuft.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Überarbeitet am: 15.05.2017

Datum des Inkrafttretens: 15.05.2017

Version: 20.17.05

Ersetzte Version: 20.14.02

Erstellt am/Druckdatum: 15.05.2017

* **Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben**

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ökotoxische Wirkungen

Bemerkung: Giftig für Fische.

Weitere ökologische Hinweise

Allgemeine Hinweise

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.

In Gewässern giftig für Fische, Plankton und Wasserorganismen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Kleinere Mengen können gemeinsam mit Hausmüll deponiert werden. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Europäisches Abfallverzeichnis

08 01 11 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

* **Abschnitt 14: Angaben zum Transport**

14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA

UN1263

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31




Überarbeitet am: 15.05.2017

Datum des Inkrafttretens: 15.05.2017

Version: 20.17.05

Ersetzte Version: 20.14.02

Erstellt am/Druckdatum: 15.05.2017

| | | |
|-------------|--|--|
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ADR IMDG IATA | 1263 FARBE, UMWELTGEFÄHRDEND PAINT, MARINE POLLUTANT PAINT |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen ADR | |
| |  | |
| | Klasse Gefahrzettel | 3 (F1) Entzündbare flüssige Stoffe 3 |
| | IMDG | |
| |  | |
| | Class Label | 3 Entzündbare flüssige Stoffe 3 |
| | IATA | |
| |  | |
| | Class Label | 3 Entzündbare flüssige Stoffe 3 |
| 14.4 | Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA | III |
| 14.5 | Umweltgefahren Marine pollutant | Ja Symbol (Fisch und Baum) |
| | Besondere Kennzeichnung (ADR): | Symbol (Fisch und Baum) |
| 14.6 | Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender <u>Achtung:</u> Entzündbare flüssige Stoffe. | |
| | Kemler-Zahl | 30 |
| | EMS-Nummer | F-E, S-D |
| | Stowage Category | A |
| 14.7 | Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar. | |
| | Transport/ weitere Angaben ADR | |
| | Begrenzte Menge (LQ) | 5 L |
| | Freigestellte Mengen (EQ) | Code: E1 |

Handelsname: Silberfix-G

BINDULIN-WERK
H.L.Schönleber GmbH
90702 Fürth

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Überarbeitet am: 15.05.2017

Datum des Inkrafttretens: 15.05.2017

Version: 20.17.05

Ersetzte Version: 20.14.02

Erstellt am/Druckdatum: 15.05.2017

| | |
|---------------------------------|---|
| | Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml |
| | Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml |
| Beförderungskategorie | 3 |
| Tunnelbeschränkungscode | D/E |
| IMDG | |
| Limited quantities (LQ) | 5 L |
| Excepted quantities (EQ) | Code: E1 |
| | Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml |
| | Maximum net quantity per outer packaging: 1000 ml |

UN "Model Regulation"

UN1263, FARBE, 3, III, UMWELTGEFÄHRDEND

* Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Seveso-Kategorie

E2 Gewässergefährdend

P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse: 200 t

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse: 500 t

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen

3

Nationale Vorschriften

Technische Anleitung Luft

| Klasse | Anteil in % |
|--------|-------------|
|--------|-------------|

| | |
|----|--------|
| NK | 50-100 |
|----|--------|

Wassergefährdungsklasse

WGK 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

* Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Relevante Sätze

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Überarbeitet am: 15.05.2017

Datum des Inkrafttretens: 15.05.2017

Version: 20.17.05

Ersetzte Version: 20.14.02

Erstellt am/Druckdatum: 15.05.2017

H335 Kann die Atemwege reizen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

VOCV: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on volatile organic compounds)

VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Flam. Liq. 2: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 2

Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr – Kategorie 1

Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 2

* **Daten gegenüber der Vorversion geändert**

Anhang

Copyright 2017, BINDULIN-WERK, H.L.Schönleber GmbH, Wehlauer Str. 49-59, D-90766 Fürth

Erklärung

Die in diesem Sicherheitsblatt enthaltenen Informationen stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung/Erstellung und werden von uns nach bestem Wissen und Gewissen angegeben. Sie entsprechen unserem gegenwärtigen Wissenstand, stammen von anerkannten Quellen und sind Stand der Technik zum angegebenen Zeitpunkt. Sie dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. BINDULIN-WERK übernimmt keinerlei Haftung aus der Verwendung des hier beschriebenen Produkts, da sich die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers unserer Kenntnis und Kontrolle entziehen.